

Statuten Verein SteriQ SWISS

Artikel 1 Verein SteriQ SWISS

Unter dem Namen SteriQ SWISS besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein will in der Schweiz mit einem eigenen "SteriQ-SWISS"-Qualitätsgütesiegel den jeweils höchst-möglichen Qualitätsstandard für den ganzen Aufbereitungsprozess von medizinischen Produkten sicherstellen, und so alle am Aufbereitungsprozess involvierten Personen jederzeit schützen.

Der Verein kommuniziert zu diesem Zweck das "SteriQ SWISS"-Qualitätsgütesiegel mit Zertifikaten und Sicherheitssiegeln bei allen am Aufbereitungsprozess involvierten Personen.

Artikel 3 Vereinssitz und Vereinsdauer

Der Sitz des Vereins befindet sich in Steffisburg BE. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Artikel 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind wie folgt:

- Die SteriQ SWISS-Aktivmitglieder
- Die SteriQ SWISS-Passivmitglieder
- Der Vereins-Beirat
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 5 Mitgliederbeiträge und Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen und oder Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Mitgliedschaft und Stimmrechte

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Artikel 2 genannten Vereinszwecke haben.

Als SteriQ SWISS-Aktivmitglieder können Firmen aus der Schweiz und aus Liechtenstein dem Verein beitreten. Alle Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und durchlaufen jährlich einen "SteriQ SWISS"-QM-Prozess. Dieser QM-Prozess wird als Beilage 1 der Statuten beigelegt und kann bei Bedarf angepasst werden. Jedes Aktivmitglied hat jeweils 1 Stimme an der GV.

Als Gründungsmitglieder gelten die beiden Firmen "Stericenter" aus Cugy VD und "sermaX" aus Steffisburg BE im Jahre 2015. Bis Ende 2017 können weitere Aktivmitglieder nur durch die beiden Gründungsmitglieder bestimmt und aufgenommen werden.

Als SteriQ SWISS-Passivmitglieder können Firmen aus der Schweiz und aus Liechtenstein beitreten. Alle Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der GV.

Dem Vereins-Beirat können Firmen und Einzelpersonen angehören. Die Mitgliedschaft in den Vereins-Beirat ist gratis. Die Beiräte können nur durch aktive Mitglieder nominiert werden. (Göttifunktion). Die Vereins-Beiräte haben kein Stimmrecht an der GV.

Artikel 7 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Artikel 8 Austritt der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person / Firma kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Artikel 10 Die Traktanden und Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl von Mitgliedern und Beiräten
- Genehmigung der Protokolle und der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und der Budgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

Die Generalversammlung wird jährlich bis am 30. Mai durchgeführt und vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 11 Beschlüsse der GV

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Artikel 12 Vorstand und Unterschriftsberechtigung Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 5 Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. (Keine Amtszeitbeschränkung)

Der Vorstand konstituiert sich selber und trifft sich so oft wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Artikel 13 Die Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.
- Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Artikel 14 Die Revisionsstelle

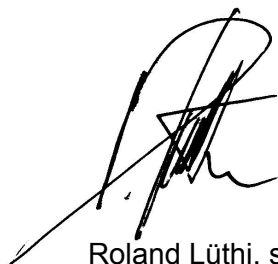
Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle wird durch eine externe Stelle durchgeführt.

Artikel 15 Die Auflösung des SteriQ SWISS-Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18. Juni 2015 in Biel angenommen.

Im Namen des Vereins

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Roland Lüthi".

Roland Lüthi, sermaX AG
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Steeves Matthey-de-l'endroit".

Steeves Matthey-de-l'endroit, Stericenter SA
Vice-Präsident